

# Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

## 4.Novelle



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. August 2012 (Az.: 651-1-1) und gemäß des Senatsbeschlusses vom 11. Juli 2012 wird nachstehend die Neufassung der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 4. Novelle vom 11. Juli 2012 bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. August 2012

Der Präsident der  
Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. H. J. Prömel

## **INHALTSVERZEICHNIS**

*Präambel*

*§ 1 Zweck der Prüfung*

### **I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

*§ 2 Akademische Grade*

*§ 3 Prüfungsbestimmungen und Ordnung eines Studiengangs*

*§ 3a Sicherung des Studienerfolgs*

*§ 4 Reformmodelle*

*§ 5 Module, Bestandteile und Art der Prüfung*

### **II. Verwaltung der Prüfungen**

*§ 6 Studienbüros*

*§ 7 Prüfungskommissionen*

*§ 8 Verfahren der Prüfungskommissionen*

*§ 9 Aufgaben der Prüfungskommissionen*

*§ 10 Prüfungsberechtigung, Beisitzer/Beisitzerin*

### **III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

*§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen*

*§ 12 Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung*

*§ 13 Zulassung zu den Prüfungen*

*§ 14 Melde- und Rücktrittsfristen*

*§ 15 Rücktritt und Versäumnis*

### **IV. Anerkennung von Prüfungsleistungen**

*§ 16 Anerkennung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten und Prüfungsleistungen*

*§ 17 Anerkennung im Ausland erbrachter Studienzeiten und Prüfungsleistungen*

### **V. Studienleistungen, Fachprüfungen und Abschlussarbeit**

*§ 18 Zulassungsvoraussetzungen*

*§ 19 Prüfungstermine*

*§ 20 Fachprüfungen und Studienleistungen*

*§ 21 Auswahl der Prüfer/innen und Beisitzer/innen*

*§ 22 Durchführung der Prüfungen*

*§ 22a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren*

*§ 23 Abschlussarbeit*

*§ 24 Nachteilsausgleich und Familienförderung in mündlichen und schriftlichen Prüfungen*

## **VI. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

*§ 25 Bildung und Gewichtung der Noten*

*§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen*

*§ 27 Bestehen und Nichtbestehen*

*§ 28 Gesamtnote*

*§ 29 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse*

## **VII. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

*§ 30 Wiederholung der Prüfung*

*§ 31 Zweite Wiederholung*

*§ 32 Mündliche Ergänzungsprüfung*

*§ 33 Nichtbestehen der Gesamtprüfung*

*§ 33a Widerspruchsverfahren, Gegenvorstellung und Neubewertung*

## **VIII. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde**

*§ 34 Diploma Supplement*

*§ 35 Prüfungszeugnis*

*§ 36 Urkunde*

## **IX. Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

*§ 37 Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung*

*§ 38 Täuschung und Ordnungswidrigkeiten*

*§ 39 In-Kraft-Treten*

## **Präambel**

Die allgemeinen Bestimmungen für die Prüfungen an der Technischen Universität Darmstadt (Allgemeine Prüfungsbestimmungen APB) in der Fassung der 4. Novelle enthalten die für das gesamte Prüfungswesen in den Bachelor- und Masterstudiengängen geltenden gemeinsamen Regeln im Sinne von §20 Abs. 1 S. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) - HHG. Diese APB gelten entsprechend auch für Hochschulprüfungen im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien soweit das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) und die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) in der jeweils gültigen Fassung den Regelungen der APB nicht entgegen stehen. Alle Studiengänge sind modularisiert. Die Genehmigung der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen erfolgt in Abstimmung mit den Akkreditierungszeiten befristet.

## **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge das Ziel des Studiums erreicht haben. Die Prüfungen des Bachelor- oder Masterstudiengangs führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch das Bestehen dieser Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die in den Kompetenzbeschreibungen genannten Kompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge seines Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und sich fortzubilden.

(2) Die Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden mit Ausnahme der Prüfungen in der ersten Staatsprüfung nach den Bestimmungen dieser APB abgelegt. Die Ordnungen gelten jeweils für die Teilstudiengänge der beiden Unterrichtsfächer und den Grundwissenschaften.

---

## I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

---

### § 2 Akademische Grade

(1) Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der erforderlichen Summe von Kreditpunkten im entsprechenden Studiengang folgenden akademischen Grad:

Akademischer Grad	Kurzform
Magister Artium	M.A.
Bachelor of Arts	B.A.
Bachelor of Education	B.Ed.
Bachelor of Science	B.Sc.
Master of Arts	M.A.
Master of Education	M.Ed.
Master of Science	M.Sc.

Frauen wird der akademische Grad, soweit gebräuchlich, in weiblicher Form verliehen. Die Ausführungsbestimmungen bestimmen den zu vergebenden Grad. Diplom, Magister Artium und Master der Technischen Universität Darmstadt sind gleichwertige wissenschaftliche Abschlüsse und berechtigen grundsätzlich zur Promotion im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt.

Absolventen können dem verliehenen akademischen Grad den Zusatz „TU Darmstadt“ anfügen.

(2) Für weiterbildende Masterstudiengänge können andere Abschlüsse vergeben werden.

### § 3 Prüfungsbestimmungen und Ordnung eines Studiengangs

(1) Für die Prüfungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieser APB sowie die Ordnung des jeweiligen Fachbereichs für den Studiengang. Diese Ordnung besteht aus den Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, den Kompetenzbeschreibungen (Eingangskompetenzen und Qualifikationsziele) und den Modulbeschreibungen und soweit erforderlich der Praktikumsordnung. Die Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch zusammenzufassen, das elektronisch veröffentlicht wird.

(2) Die Ausführungsbestimmungen werden insoweit erlassen, als es die APB ausdrücklich verlangen und die Ausführungsbestimmungen diesen nicht entgegenstehen. Für Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien einschließlich der Zwischenprüfungen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen, diese APB und die von den Fachbereichen erlassenen Ordnungen des Studiengangs.

- (3) Studienbereiche stehen Fachbereichen im Rahmen dieser Bestimmungen gleich.
- (4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser APB sind Fachprüfungen, Studienleistungen und Abschlussarbeiten. Fachprüfungen und Abschlussarbeiten sind bewertete Prüfungsleistungen, die begrenzt wiederholbar sind. Studienleistungen sind bewertete Prüfungsleistungen, die beliebig oft wiederholt werden können.
- (5) Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Semester, die der Master-Studiengänge vier Semester, sofern die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche keine andere Regelung vorsehen. In der Regel werden 60 Kreditpunkte pro Studienjahr vergeben. Die Ausführungsbestimmungen bestimmen die Zeitpunkte bis zu denen die Prüfungen (Fachprüfungen (incl. Abschlussarbeit) und Studienleistungen) abgelegt werden sollen. Die Prüfungen können auch früher als zu dem vorgesehenen Termin angetreten werden.

### **§ 3a Sicherung des Studienerfolgs**

- (1) In den Ausführungsbestimmungen sind Regelungen zur Sicherung des Studienerfolgs in den Bachelor-Studiengängen vorzusehen. Hierzu können die Fachbereiche eines oder mehrere der in diesem Absatz aufgeführten Instrumente verwenden. Soweit keine Regelungen in den Ausführungsbestimmungen getroffen werden, müssen Mindestleistungen nach Abs. 6. erbracht werden. Weitere Instrumente sind
  - a) nach den fachspezifischen Erfordernissen ausgestaltete Instrumente oder orientierende Eingangsphasen, die ein erfolgreiches Weiterstudium sicherstellen, nach Abs. 4;
  - b) die Überprüfung der studiengangsspezifischen Eignung vor der Einschreibung durch Eignungsfeststellungsverfahren (§ 54 Abs. 4 S. 1 HHG) nach Abs. 5;
  - c) Orientierungsprüfungen nach Abs. 7.
- (2) Die Fachbereiche führen nach zwei Semestern ein Beratungsgespräch mit dem Ziel einer Empfehlung für die weitere Gestaltung des Studiums durch. Das Beratungsgespräch führt in der Regel die jeweilige Mentorin oder der jeweilige Mentor. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung und Genehmigung des Fachbereichsrats.
- (3) Soweit nicht in den Instrumenten nach § 3a Abs. 1 a enthalten, muss der Fachbereich flankierende Betreuungsinstrumente anbieten (insbesondere Mentorenprogramme, Tutorien).
- (4) Fachspezifische Instrumente
  - a) Die Ausführungsbestimmungen können besondere fachspezifische Instrumente für eine Sicherung des Studienerfolgs vorsehen. Hierbei können die in Absatz 1 genannten Instrumente abgewandelt oder kombiniert werden, wenn dies aus Gründen der Fachkultur geboten ist.

- b) Die Ausführungsbestimmungen müssen die vorgesehen Verfahren, Bewertungsmaßstäbe und -instanzen sowie die Betreuungsinstrumente festlegen.
- c) Entscheidungen trifft die zuständige Prüfungskommission oder ein von ihr benanntes Organ.

(5) Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellungsverfahren dienen der Feststellung von neben der Hochschulreife nachzuweisenden studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnissen. Die Fachbereiche legen in den Ausführungsbestimmungen oder einer eigenständigen Satzung die Fähigkeiten und Kenntnisse fest, die für das gewählte Studium vor der Einschreibung nachgewiesen werden müssen.

Über das Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Ergebnisniederschrift erstellt. Im Falle von Auswahlgesprächen gilt § 22 Abs. 4 entsprechend. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. In den Ausführungsbestimmungen oder der Satzung sind festzulegen:

- a) Fähigkeiten und Kenntnisse, die für das gewählte Studium vor der Einschreibung nachgewiesen werden müssen;
- b) Ob eine Einschreibung unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG möglich sein soll;
- c) Einzelheiten des Verfahrens und die Bewertungskriterien des Eignungsfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens können insbesondere Auswahlgespräche, schriftliche Tests, fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung sowie eine fachspezifische Berufsausbildung bzw. berufspraktische Tätigkeiten herangezogen werden. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann berücksichtigt werden, wenn die Relevanz für die nach a) festgelegten Nachweise begründet ist. Die Durchführung der Tests soll unter standardisierten Bedingungen erfolgen. Ergebnisse von externen allgemeinen Studierfähigkeitstests anderer Hochschulen können herangezogen werden, wenn diese anerkannten Qualitätsmaßstäben und Kriterien (z.B. DIN 33 430 für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen) entsprechen und die nach a) geforderten Nachweise enthalten.

(6) Mindestleistungen

- a) Soweit die Ausführungsbestimmungen keine abweichende Regelung treffen, ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Mindestleistung in Höhe von 20 Kreditpunkten zu erbringen.
- b) Soweit ein Teilzeitstudium bereits in der Studieneingangsphase aufgenommen wird, verlängert sich die Frist zur Erbringung der Mindestleistung für jedes in Teilzeit absolvierte Semester um ein weiteres Semesters bis auf maximal vier Semester.

- c) Werden die erforderlichen Leistungen nach a) nicht erbracht, wird der Ablauf des zukünftigen Studiums – in der Regel nach einem Gespräch mit der Mentorin oder dem Mentor - in einer Studienvereinbarung festgelegt, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt wird. In der Studienvereinbarung werden zeitliche Vorgaben für das Ablegen von Prüfungen und den Nachweis der Kreditpunkte festgelegt.
  - d) Werden die erforderlichen Leistungen nach a) nicht erbracht, wird der Ablauf des zukünftigen Studiums – in der Regel nach einem Gespräch mit der Mentorin oder dem Mentor - in einer Studienvereinbarung festgelegt, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt wird. In der Studienvereinbarung werden zeitliche Vorgaben für das Ablegen von Prüfungen und den Nachweis der Kreditpunkte festgelegt.
  - e) Wird die Studienvereinbarung nicht erfüllt oder ein Beratungstermin nicht wahrgenommen, stellt die zuständige Prüfungskommission das endgültige Scheitern in dem Studiengang fest, d.h. der Prüfling ist von der Zulassung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Die zuständige Prüfungskommission kann von der Feststellung absehen, wenn der Prüfling glaubhaft macht, dass die Nichterfüllung oder -teilnahme aufgrund schwerwiegender Umstände nicht vom Prüfling zu vertreten und ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs zu erwarten ist.
- (7) Orientierungsprüfungen im ersten Studienjahr
- a) Die Ausführungsbestimmungen können festlegen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ein bestimmtes Orientierungsmodul (Orientierungsprüfung) erbracht werden soll.
  - b) Besteht ein Prüfling eine Prüfung eines Orientierungsmoduls nicht, wird nach Abs. 6 lit. c und d verfahren.

#### **§ 4 Reformmodelle**

(1) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbereiche Ausführungsbestimmungen beschließen, die von dieser allgemeinen Prüfungsordnung abweichen. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats. Die Geltung der abweichenden Bestimmungen ist zu befristen. Vor Ablauf der Frist hat der Fachbereich einen Bericht über die Ergebnisse des Reformmodells dem Senat vorzulegen.

(2) Ausführungsbestimmungen zur Erprobung eines Reformmodells sollen nur genehmigt werden, wenn eine dazugehörige Ordnung vorliegt, die Vergleichbarkeit mit entsprechenden Studiengängen in anderen Bundesländern gewährleistet ist, eine Akkreditierung erfolgt ist und die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für das Reformmodell gesichert sind.



## § 5 Module, Bestandteile und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfungen eines Studiengangs werden im Rahmen von Modulen abgeleistet. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten dar. Module sind auch Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit, ggf. mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul mehr als zwei Semester dauern.
- (2) Prüfungsleistungen sind Fachprüfungen oder Studienleistungen. Fachprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Fachnoten bewertet werden. Studienleistungen sind bewertete Prüfungsereignisse, die ohne Zulassung erbracht und beliebig oft wiederholt werden können.
- (3) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Moduls abgelegt. Sie werden mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Die Ausführungsbestimmungen müssen die im Rahmen eines Moduls abzulegenden Prüfungsleistungen im Studien- und Prüfungsplan festlegen. Sie können bestimmen, dass nicht bestandene Fachprüfungen innerhalb eines Moduls durch andere, bestandene Fachprüfungen innerhalb desselben Moduls ausgeglichen werden. Dabei können sie vorsehen, dass eine Mindestanzahl von Fachprüfungen innerhalb eines Moduls bestanden sein muss. Ebenfalls muss in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, mit welchem Gewicht jede dieser Prüfungen in die Gesamtnote des Moduls einfließen soll.
- (4) Die Ordnung des Studiengangs regelt, welche Prüfungsleistungen schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden. Es können auch weitere Prüfungsformen (insbesondere Mischformen mündlicher und schriftlicher Prüfungen, Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf, multimedial gestützte Prüfungen) vorgesehen werden, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert ist. Werden Prüfungsleistungen schriftlich und nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 22 Abs. 7 zu versehen.
- (5) Soweit die Ausführungsbestimmungen eine Wahlmöglichkeit zulassen, müssen die Prüferinnen oder Prüfer spätestens bis zum Meldetermin bekannt geben, ob sie schriftlich und/oder mündlich prüfen.
- (6) Prüfungen können vorlesungsbegleitend durchgeführt werden. In diesem Falle müssen die Anzahl der während der Vorlesungszeit angebotenen vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen und das Verfahren zur Ermittlung der Fachnote bestimmt werden. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan des die Prüfung anbietenden Fachbereichs im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen und/oder Studiendekanen der ebenfalls betroffenen Fachbereiche. Die Termine der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen und das Verfahren zur Ermittlung der Fachnote müssen zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Eine eigenständige Benotung der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen erfolgt nicht. Die einzelnen vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen müssen nicht jeweils für sich bestanden werden. Eine einzelne vorlesungsbegleitende Teilprüfung kann nicht für sich wiederholt werden.

(7) Zur Übertragung von Leistungen auf andere Studiengänge wird nach einem Kreditpunktesystem verfahren, welches das europäische Kredittransfersystem berücksichtigt. Je 30 Stunden Arbeitsaufwand wird ein Kreditpunkt (CP) vergeben.

(8) Die Modulbeschreibungen enthalten mindestens Angaben zu

- a) den Lerninhalten und den Qualifikationszielen (vermittelte Kompetenzen),
- b) den Lehrformen,
- c) den Prüfungsformen,
- d) den Voraussetzungen für die Teilnahme,
- e) dem Arbeitsaufwand in Kreditpunkten,
- f) der Häufigkeit des Modulangebots,
- g) den Voraussetzungen für die Vergabe und der Anzahl von Kreditpunkten,
- h) der Dauer der Module,
- i) der Verwendbarkeit der Module und
- j) der Benotung.

Änderungen der Modulbeschreibungen sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig zum Beginn der Vorlesungszeit möglich und bekannt zu geben, soweit sie nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen.

(9) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lerninhalten und Qualifikationszielen, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind.

---

## II. Verwaltung der Prüfungen

---

### § 6 Studienbüros

(1) Die Studienbüros der Fachbereiche sind Verwaltungsorgan für die Prüfungen eines Studiengangs und Geschäftsstelle der Prüfungskommission. Sind Studienbereiche für einen Studiengang verantwortlich, stehen diese den Fachbereichen im Rahmen dieser Bestimmungen gleich. Einem Studienbüro kann im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Fachbereich die Verwaltung der Studiengänge dieses Fachbereichs übertragen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen.

### § 7 Prüfungskommissionen

(1) Für jeden Studiengang wird eine Prüfungskommission eingerichtet; diese ist zuständig für die Prüfungen im betreffenden Studiengang und erlässt die erforderlichen Bescheide. In der Regel hat die Prüfungskommission bis zu sieben Mitglieder.

(2) Die Prüfungskommission wird durch den Fachbereichsrat eingesetzt, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist. Sind an einem Studiengang mehrere Fachbe-

reiche beteiligt, so entsenden die betreffenden Fachbereiche in der Regel die gleiche Zahl von Mitgliedern. Die Prüfungskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, als Mitglied der Prüfungskommission hinzuziehen. Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss sichergestellt sein.

(3) Die Fachbereiche entsenden in der Regel bis zu fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und der Gruppe der Studierenden in die Prüfungskommission. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, soweit sie Mitglieder der Professorengruppe sind, anderenfalls mindestens ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Senat aus der Professorengruppe gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 1 HHG eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Prüfungsfragen ernennen, die als Ansprechpartnerin oder der als Ansprechpartner in Konfliktfällen für Prüflinge zur Verfügung steht.

(6) Die Fachbereiche können Kommissionen mit besonderen Zuständigkeitsbereichen (z.B. Einstufungskommissionen) einrichten.

## **§ 8 Verfahren der Prüfungskommissionen**

(1) Die Prüfungskommissionen wählen jeweils aus den in ihnen vertretenen Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Geschäfte führt, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der oder dem Vorsitzenden können Aufgaben der Prüfungskommission nach § 9 generell oder im Einzelfall übertragen werden. § 7 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Professorengruppe enthalten muss. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Bei Entscheidungen, die die Beurteilung einer Prüfungsleistung betreffen, sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Die Vertreter der Studierenden haben bei Entscheidungen nach Satz 5 kein Stimmrecht.

## **§ 9 Aufgaben der Prüfungskommissionen**

(1) Die Prüfungskommissionen sorgen dafür, dass die Bestimmungen der Ordnung des Studiengangs und der APB eingehalten werden. Sie treffen die hierfür notwendigen Ent-

scheidungen, sofern nicht durch diese APB eine andere Zuständigkeit begründet ist. Sie entscheiden im Benehmen mit der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer über die Anerkennung von Prüfungen.

(2) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in Verfahrensfragen und über die Auslegung dieser APB sowie in Angelegenheiten, die alle oder mehrere Studiengänge betreffen, um die Einheitlichkeit der Prüfungsverfahren zu wahren. Die Prüfungskommissionen können weitere Aufgaben, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Festlegung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Anerkennung von Rücktrittsgründen generell oder in bestimmten Fällen der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 10 Prüfungsberechtigung, Beisitzerin oder Beisitzer**

(1) Mitglieder der Professorengruppe sind in den Fächern prüfungsberechtigt, in denen sie eine Lehrtätigkeit ausüben oder ausüben können. Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann Mitgliedern der Professorengruppe durch Beschluss des Fachbereichsrates eine jeweils zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erteilt werden.

(2) Alle Lehrenden sind in den Modulen prüfungsberechtigt, in denen sie eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Einer gesonderten Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer bedarf es insoweit nicht.

(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können Prüfungen abnehmen, soweit sie mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben betraut sind. Habilitierte wissenschaftliche Mitglieder sind nach Abs. 1 S. 1 prüfungsberechtigt.

(4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

---

## **III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

---

### **§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Prüflings im Rahmen des Studien- und Prüfungsplans im betreffenden Studiengang und die Anmeldung zur Prüfung voraus. Zurzeit der Meldung bzw. der Ablegung einer Prüfung, die nicht als Prüfung nach § 20 Abs. 2 abgelegt wird, muss der Prüf-

ling in dem betreffenden Studiengang der Technischen Universität Darmstadt immatrikuliert sein. Dies gilt nicht für Studierende, die in Hochschulen, mit denen ein gemeinsamer Studiengang betrieben wird, immatrikuliert sind. Die zuständige Prüfungskommission kann in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einer Prüfung befreien. Über Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht in einzelnen noch anstehenden Prüfungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass vor der Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfung ein Praktikum außerhalb der Universität abzulegen ist. In diesem Fall müssen die Ausführungsbestimmungen oder eine Praktikumsordnung die Durchführung des Praktikums regeln.

(3) Die Ausführungsbestimmungen können besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen festlegen.

(4) Immatrikulationsvoraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung für einen Bachelor- oder Master-Studiengang, in dem von Anfang an die Unterrichtssprache Deutsch ist, ist mindestens ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß RO-DT in der jeweils gültigen Fassung notwendig. Die Präsidentin oder der Präsident kann gleichwertige Zertifikate anerkennen. Mit dem Abschluss eines in deutscher Sprache unterrichteten Bachelor-Studiengangs gilt der Nachweis als erbracht.

(5) Immatrikulationsvoraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Bachelor- oder Master-Studiengang, in dem mindestens im ersten Jahr die Unterrichtssprache Englisch ist, ist mindestens ein Nachweis der Stufe C1 des europäischen Referenzrahmens in Englisch. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Sprachenzentrum gleichwertige Zertifikate anerkennen. Mit dem Abschluss eines in englischer Sprache unterrichteten Bachelorstudiengangs gilt der Nachweis als erbracht.

## **§ 12 Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung**

(1) Bei der Meldung zu einer Prüfung sind erforderlich:

- a) Der Nachweis über Studienleistungen und sonstige Unterlagen, die in den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs gefordert werden; a) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2, sofern diese in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind;
- b) bei einer Anmeldung nach § 14 Absatz 2 kann die Angabe des vereinbarten Prüfungstermins verlangt werden.

(2) In Wahlbereichen kann jeweils durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt werden, ob die Prüflinge spätestens bei der Meldung zur ersten Prüfung des Wahlbereichs einen individuellen Prüfungsplan vorlegen müssen, der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigt wurde. Änderungen des Prüfungsplans können von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigt werden.

### **§ 13 Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen muss versagt werden,
  - a) wenn der Prüfling die betreffende Prüfung an der Technischen Universität Darmstadt oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
  - b) wenn der Prüfling die in § 12 genannten Nachweise nicht erbringt;
  - c) wenn die betreffende Prüfung durch eine Anerkennung bereits als erbracht gilt.

### **§ 14 Melde- und Rücktrittsfristen**

- (1) Prüfungsleistungen sind im Campus Managementsystem anzumelden. Fristen für die Meldung beginnen in der Regel im Juni für ein Sommersemester und Mitte November für ein Wintersemester; sie enden in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfungsleistung. Sie werden durch den für die Prüfungsleistung verantwortlichen Fachbereich festgelegt. Meldefristen gibt der Fachbereich elektronisch oder durch Aushang bekannt. Bei Nichteinhaltung der Meldefristen ist eine Zulassung zu Prüfungen ausgeschlossen. Über eine Nachfrist in begründeten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Bei Prüfungssonderterminen (§ 19 Absatz 1 Satz 4) muss sich der Prüfling in der Regel vier Wochen, mindestens eine Woche vor der Prüfung im zuständigen Studienbüro zur Prüfung anmelden.

### **§ 15 Rücktritt und Versäumnis**

- (1) Ein Rücktritt von einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen ist in der Regel bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Studienbüro mitzuteilen. Die Mitteilung soll elektronisch direkt über das Campus Management System erfolgen. In Ausnahmefällen kann diese Rücktrittsfrist vorgezogen werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist und zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben wird. Soweit die Ausführungsbestimmungen für Fachprüfungen bestimmte Termine festlegen (Orientierungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen, Auflagen in Studienvereinbarungen), ist ein Rücktritt nach Satz 1 ausgeschlossen.
- (2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Fachprüfung nur bei Vorliegen gesundheitlicher oder ähnlich schwerwiegender Gründe auf Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission möglich; der Rücktritts Antrag ist schriftlich oder

elektronisch unmittelbar nach bekannt werden der Gründe beim Studienbüro einzureichen; die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das Beginn und Ende der Erkrankung und die Prüfungsunfähigkeit ausweist. Das Attest ist nach drei Kalendertagen, spätestens an dem darauffolgenden Werktag, beim Studienbüro vorzulegen. Das Studienbüro ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. In Zweifelsfällen kann ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Satz 1-5 gilt auch für einen Rücktritt während einer schriftlichen Prüfung. Dieser ist unverzüglich der Aufsicht mitzuteilen.

(3) Die Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ erklärt, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zum Prüfungstermin nicht erscheint, oder die Rücktrittsgründe nicht anerkannt wurden. Gleiches gilt, wenn der Prüfling ohne Begründung eine angetretene Prüfung abbricht, oder er als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(5) Die oder der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die Rücktrittsgründe anerkannt werden.

---

#### **IV. Anerkennung von Prüfungsleistungen**

---

### **§ 16 Anerkennung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen werden auf Modulbausteine oder Module angerechnet, wenn sie mit den Anforderungen und in den vermittelten Kompetenzen der Leistungen im Rahmen eines entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Darmstadt im Wesentlichen übereinstimmen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen muss versagt werden, soweit Leistungen auf Module und Modulbausteine im Umfang von mehr als der Hälfte der im betreffenden Studiengang zu erwerbenden Kreditpunkte anerkannt werden sollen. Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nicht mitgerechnet. Abweichungen von in der in Satz 1 genannten Obergrenze sind im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Universitäten und bei Studiengangswechseln innerhalb der TU Darmstadt möglich.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf ggf. vorgeschriebene Praktika angerechnet. Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 6 HHG anerkannt werden.

(4) Werden Prüfungsleistungen auf Module oder Modulbausteine anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und entsprechend

der Ordnung des Studiengangs in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Bewertungssystem (BWS) „bestanden/nicht bestanden“ verwendet. Wird dieses Bewertungssystem bei Prüfungsleistungen mit insgesamt mehr als der Hälfte der zu vergebenden CP angewandt, wird darauf im Zeugnis hingewiesen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn die anzuerkennende Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Bei ablehnenden Entscheidungen ist nachzuweisen, inwieweit der Antrag die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

(6) Die Entscheidungen über die Anerkennung trifft die zuständige Prüfungskommission, falls erforderlich unter Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers des betreffenden Fachs. Die zuständige Prüfungskommission setzt ein Fachsemester fest. Die Studentin oder der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17 Anerkennung im Ausland erbrachter Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag nach den Bestimmungen des § 16. § 17 a Zugangsvoraussetzung zu Masterstudiengängen.

(1) Die Fachbereiche legen in den Ausführungsbestimmungen fest, welcher Bachelorstudiengang oder ggf. welche Bachelorstudiengänge zum Zugang in den Masterstudiengang berechtigen. Die Kriterien für den Masterzugang ergeben sich hierbei aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs (Referenzstudiengang). Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang sind in einer Eingangsprüfung im Rahmen der Immatrikulation nachzuweisen.

(2) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Die Ausführungsbestimmungen legen fest, inwieweit in der Eingangsprüfung eine Prüfung schriftlicher Unterlagen, eine Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen oder eine Kombination dieser Verfahren erfolgt. Die Fachbereiche können hierbei auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten und bei Sprachtests auch privater Anbieter mit entsprechenden Standards heranziehen.

(3) Die zuständige Prüfungskommission bestimmt den Zeitpunkt der Eingangsprüfung und benennt die Prüferin oder den Prüfer.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Bei nicht übereinstimmendem Votum mehrerer Prüferinnen und Prüfer entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Module abzulegen. Die Auflagen sollen den Prüfling in die Lage versetzen, fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Technischen Universität Darmstadt nachzuholen. Werden Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden nicht ausgestellt.



(6) §§ 15 Absatz 2 und 3 sowie 38 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend.

---

## V. Studienleistungen, Fachprüfungen und Abschlussarbeit

---

### § 18 Zulassungsvoraussetzungen

Die Ausführungsbestimmungen regeln, ob und in welcher Form Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen oder Modulen zu erbringen sind. Diese Leistungen müssen im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt werden.

### § 19 Prüfungstermine

(1) Prüfungen sollen in der Regel zweimal jährlich angeboten werden. Die Prüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Prüfungen außerhalb dieses Prüfungszeitraums können im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission stattfinden, wenn dies rechtzeitig vor dem Beginn der Meldefrist bekannt gegeben wurde und die Melde- und Rücktrittsfristen beachtet werden. In begründeten Sonderfällen können Termine für Prüfungssondertermine von der zuständigen Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfling und der bestellten Prüferin oder dem bestellten Prüfer festgelegt werden. Dabei können in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Prüfungskommission abweichende Prüfungsformen vereinbart werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Das zuständige Studienbüro gibt im Falle des Absatzes 1 Satz 2 im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern nach Möglichkeit in einem Termin, Zeit, Ort und Fächer der Prüfung sowie Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Prüflinge bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Termin abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission möglich.

### § 20 Fachprüfungen und Studienleistungen

(1) Kreditpunkte werden für erfolgreich abgelegte Module vergeben. Die Ausführungsbestimmungen legen im Studien- und Prüfungsplan Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen fest, die zum Bestehen eines Moduls erbracht werden müssen. Die Ausführungsbestimmungen legen ebenso fest, mit welchem Gewicht jede Note in die Modulnote einfließt.

(2) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu bestimmenden Modulen hat jeder Prüfling das Recht, in anderen nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Darmstadt Prüfungen im Rahmen von Modulen zu erbringen und entsprechende Kreditpunkte zu erwerben. Eine Zulassung zu einer solchen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn noch keine Prüfung in dem Studiengang abgelegt wurde, in dem der Prüfling

immatrikuliert ist. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss die Zulassung zu den zugehörigen Modulen von der Prüfungskommission des zulassungsbeschränkten Studiengangs genehmigt werden. Studierende in einem Bachelorstudiengang können bis zu 30 Kreditpunkte als freiwillige Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt absolvieren. Kreditpunkte und Prüfungen der freiwilligen, vorgezogenen Module werden einschließlich eventueller Fehlversuche nur bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs oder im Falle eines Studiengangwechsels angerechnet.

## **§ 21 Auswahl der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Prüferinnen und Prüfer, soweit nicht nach § 10 Abs. 1, 2 oder 3 durch ihre Lehrtätigkeit zur Abnahme von Prüfungen berechtigt, werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bestimmt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den für die Prüfung bestimmten Prüferinnen und Prüfern bestimmt.

(2) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer prüfungsberechtigt (§10), so bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüferin oder den Prüfer. Wünsche des Prüflings sollen berücksichtigt werden.

(3) In begründeten Fällen können mehrere Prüferinnen oder Prüfer gemeinsam für eine Prüfung bestellt werden.

## **§ 22 Durchführung der Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen sind pro Prüfungsfach in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.

(2) Die Ausführungsbestimmungen regeln die Dauer der mündlichen Prüfung. Sie soll je Prüfling und Prüfung mindestens 15 Minuten betragen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Der Schwerpunkt liegt auf dem Prüfungsgespräch. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss stets zur Prüfung hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgehalten wird. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu Prüfenden oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und auf Verlangen zu begründen. Dies gilt auch für besondere Prüfungsformen nach § 5 Absatz 4 Satz 2, soweit diese Prüfungen mündliche Teile enthalten.

- (5) Soweit nach den Ausführungsbestimmungen Klausurarbeiten (Aufsichtsarbeiten) vorgesehen sind, soll der Prüfling darin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Prüfungsfaches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Die Mindestdauer pro Aufsichtsarbeit beträgt 45 Minuten.
- (6) Sehen die Ausführungsbestimmungen besondere Prüfungsformen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 vor, ist eine Mindestdauer entsprechend dem vorstehenden Absatz festzulegen.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten und Abschlussarbeiten (beispielsweise Referate, Hausarbeit, Projektarbeiten, Thesis) sind von dem Prüfling mit einem Nachweis aller benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, und aller sonstiger Hilfsmittel sowie einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, alle genutzten Quellen angegeben hat und die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung bestätigt. Eine elektronische Fassung der Arbeit ist bei Abschlussarbeiten obligatorisch und kann in allen anderen Fällen von der Prüferin oder dem Prüfer verlangt werden. Das Dateiformat legen die Prüferinnen und Prüfer fest. Die elektronische Fassung ist innerhalb der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen.

## **§ 22a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Schriftliche Prüfungen können Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren enthalten, bei denen die Prüfungsfrage durch Auswahl mehrerer zur Antwort stehender, vorformulierter Antworten beantwortet wird. Diese Aufgaben sollen den Anteil von 50% der Gesamtpunktzahl nicht übersteigen und bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder eines weiteren Prüfers. Prüfungen, die zu mehr als 50 % aus Antwort-Wahl-Aufgaben bestehen, bedürfen der Zustimmung des Rates des die Prüfung durchführenden Fachbereichs.
- (2) In Prüfungen mit Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend angesehen wird. Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden. Werden nicht zutreffende Antworten als zutreffend angesehen, ist die Aufgabe insgesamt falsch beantwortet. Ein Punktabzug für falsche Antworten (Negativpunkte) ist unzulässig.
- (3) Schriftliche Prüfungen, die ausschließlich aus Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 bestehen, sind bestanden, wenn
- a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
  - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 25 % unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung aller Prüflinge liegt.
- (4) Stellen sich einzelne Antwort-Wahl-Aufgaben als fehlerhaft heraus, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden.

(5) Besteht eine schriftliche Prüfung teilweise aus Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 und ist dieser Teil gesondert zu bestehen, so gelten die vorstehenden Absätze nur für diese Aufgabenteile.

## **§ 23 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit ist im Bachelorstudiengang die Bachelor-Thesis, im Masterstudiengang die Master-Thesis. Es handelt sich um eine Fachprüfung, die im Rahmen eines Abschlussmoduls abgelegt wird und für die gesonderte Wiederholungsregeln und Prüfungsberechtigungen gelten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann frühestens nach der Zulassung des Prüflings zur ersten Fachprüfung ausgegeben werden. Die Ausführungsbestimmungen können die Ausgabe des Themas davon abhängig machen, dass der Prüfling eine Mindestanzahl von CP erzielt hat. Sofern alle Fachprüfungen vor der Anfertigung der Abschlussarbeit abgeschlossen sein müssen, soll die Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach der letzten Fachprüfung ausgegeben werden.

(3) Der Prüfling kann der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine nach § 26 Abs. 2 prüfungsberechtigte Person vorschlagen. In begründeten Fällen kann durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Prüflings abgewichen werden. Die Wünsche des Prüflings bei der Themenstellung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Themenstellung der Genehmigung der Prüfungskommission bedarf.

(4) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission an einem anderen Fachbereich der TU Darmstadt oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch ein Mitglied der Professorengruppe des dem Grad verleihenden Fachbereichs gesichert ist. Wird die Abschlussarbeit an einem anderen Fachbereich der TU Darmstadt ausgeführt, kann die Betreuung auch ein Mitglied der Professorengruppe dieses Fachbereichs übernehmen. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist Mitgliedern der TU Darmstadt vorbehalten.

(5) Die Ausführungsbestimmungen regeln die Frist, innerhalb der die Abschlussarbeit anzufertigen und der Prüfungskommission einzureichen ist. Die Ausgabe des Themas und die Abgabe der Abschlussarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Fällen um die Hälfte der Bearbeitungszeit, höchstens aber um drei Monate, verlängert werden. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfling kann bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens aber nach zwei Monaten, das gestellte Thema ohne Begründung einmal zurückgeben, ohne dass dies als Prüfungsversuch gewertet wird. Nach der Rückgabe soll baldmöglichst ein neues Thema ausgegeben und damit die vorgesehene Bearbeitungszeit neu ausgelöst werden. Eine Rückgabe des neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(7) Es sind zwei schriftliche Exemplare der Abschlussarbeit für die Prüferinnen und Prüfer und eine elektronische Fassung einzureichen. Das schriftliche Korrektorexemplar der Abschlussarbeit kann zu den Prüfungsakten genommen werden. Mit der Einreichung der Arbeit überträgt der Prüfling der Universität das Recht, die Abschlussarbeit in der Bibliothek und elektronisch zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form, bei der das Recht zu dieser Veröffentlichung der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt eingeräumt wird. Dateiformat und Datenträger werden mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt abgestimmt. Die Veröffentlichung bedarf der Genehmigung durch die Prüferinnen und Prüfer. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Veröffentlichung auf Antrag des Prüflings verschoben werden (Sperrvermerk), wenn dies zur Sicherung gewerblicher Schutzrechte erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

## **§ 24 Nachteilsausgleich und Familienförderung in mündlichen und schriftlichen Prüfungen**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüferin oder der Prüfer dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgleichen. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen ist Rechnung zu tragen. Sofern diese Prüfungsordnung oder die Ausführungsbestimmungen Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsehen, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Satz 1 vorliegen.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die Prüferin oder der Prüfer, soweit erforderlich die zuständige Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

---

## **VI. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

---

### **§ 25 Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Auf Verlangen des Prüflings sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen. Das Bewertungssystem (BWS) jeder Prüfungsleistung muss in der Ordnung des Studiengangs festgeschrieben sein. Für die Benotung der Prüfungen gibt es die BWS „Standard“ und „bestanden/nicht bestanden“. Noten nach dem BWS „bestanden/nicht bestanden“ werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Für das BWS „Standard“ sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung der Note kann die Prüferin oder der Prüfer den rechnerisch ermittelten Notenwert der Prüfungsnote um bis zu 0,4 verbessern (Bonusregelung), wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand des Prüflings besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat; hierbei sind insbesondere die Leistungen in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Die Fachbereiche können in der Modulbeschreibung für den Zeitraum der Akkreditierung geltende Regelungen treffen, die eine Notenverbesserung um bis zu 1,0 ermöglichen. Die Begründung für die Notenverbesserung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Die Modulnote errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen dieses Moduls. Mit welchem Gewicht diese Noten in die Modulnote einfließen, wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Modulnote hat das BWS „Standard“, wenn mindestens eine der im Modul enthaltenen Fachprüfungen oder Studienleistungen, die in die Modulnote einfließen soll, das BWS „Standard“ hat. Falls nur Noten des BWS „bestanden/nicht bestanden“ enthalten sind, ist die Modulnote „bestanden/nicht bestanden“. Ansonsten werden Prüfungen mit dem BWS „bestanden/nicht bestanden“ bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.

(4) Zur Berechnung der Modulnote mit dem BWS „Standard“ werden die ersten drei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Daraus ergeben sich folgender Notenstufen:

1,00 bis 1,199	= 1,0 (sehr gut)
1,20 bis 1,599	= 1,3 (sehr gut)
1,60 bis 1,899	= 1,7 (gut)
1,90 bis 2,199	= 2,0 (gut)
2,20 bis 2,599	= 2,3 (gut)
2,60 bis 2,899	= 2,7 (befriedigend)
2,90 bis 3,199	= 3,0 (befriedigend)
3,20 bis 3,599	= 3,3 (befriedigend)
3,60 bis 3,899	= 3,7 (ausreichend)
3,90 bis 4,099	= 4,0 (ausreichend)
ab 4,10	= 5,0 (nicht bestanden)

(5) Die Noten werden ergänzt durch eine ECTS-Note. Die ECTS-Note besteht aus der Note nach Abs. 1 und der Angabe der statistischen Verteilung dieser Noten in von Hundert der jeweiligen Prüfungskohorte des betreffenden Semesters. Einzelheiten zur Bestimmung der ECTS-Note legt die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## **§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten werden grundsätzlich von den Prüferinnen und Prüfern des jeweiligen Faches festgelegt. Bei Abnahme der Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfern entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die zuständige Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen oder Prüfern über die endgültige Bewertung.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einem Mitglied der Professorengruppe der TU Darmstadt ausgegeben, betreut und bewertet. Darüber hinaus kann ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren mit einem die Betreuung und Bewertung beinhaltenden Lehrauftrag betraut werden. Die Abschlussarbeit muss von der prüfungsberechtigten Person nach Satz 1 oder 2 und einem weiteren Mitglied der Professorengruppe oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer schriftlich beurteilt werden.

(3) Die schriftliche Beurteilung wird Bestandteil der Prüfungsakte. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Bewertung der Abschlussarbeit mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfern. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen oder Prüfern über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter (§ 7 Absatz 3) nicht stimmberechtigt. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Benotung der Abschlussarbeit durch die Prüfungskommission erfolgt. Wird im Falle des Abs. 2 Satz 1 die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Urteil einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers einzuholen. Die Prüfungskommission entscheidet nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen und Prüfer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter (§ 7 Absatz 3) nicht stimmberechtigt. Bei Widersprüchen gegen die Bewertung der Abschlussarbeit wird entsprechend Satz 8 bis 10 verfahren.

## **§ 27 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Prüfung mit dem BWS „Standard“ ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, ist nicht bestanden.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungen des Moduls bestanden sind. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der erforderlichen Prüfungen des Moduls endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist bestanden, wenn mindestens 90 Kreditpunkte erworben wurden.
- (4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß der Ordnung des Studiengangs erforderlichen Module bestanden sind und die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) In Wahlbereichen sind die in den individuellen Prüfungsplänen oder in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Leistungen zu erbringen. Die Ausführungsbestimmungen legen die in den Wahlbereichen zu erbringenden Kreditpunkte fest. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten eines Wahlbereichs beginnend mit der besten Leistung bis zur vorgeschriebenen Anzahl der Kreditpunkte berücksichtigt. Hierzu werden die erbrachten Modulnoten zunächst nach der erzielten Note aufsteigend gereiht. Der überschießende Anteil wird bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt.
- (6) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird sie als „nicht ausreichend“ erklärt. § 23 Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt.
- (7) Hat ein Prüfling einzelne Prüfungen nicht bestanden oder ist seine oder ihre Abschlussarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird ihm oder ihr dieses Ergebnis persönlich von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder elektronisch im Campus Management System bekannt gegeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Absatz 2 und 3.

## **§ 28 Gesamtnote**

- (1) Für die Zwischenprüfung im Studium Lehramt an Gymnasien kann eine Gesamtnote gebildet werden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfungen wird aus den Modulnoten errechnet.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 25 Abs. 1 und 3 entsprechend. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass einzelne Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden und/oder eine Gewichtung entsprechend der den Modulen zugeordneten Kreditpunkten vorsehen. Von dem so errechneten Wert werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote lautet:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,00 bis 1,59 = | sehr gut            |
| bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59 = | gut                 |
| bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59 = | befriedigend        |
| bei einem Durchschnitt von 3,60 bis 4,09 = | ausreichend         |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1              | = nicht ausreichend |



(5) Bei überragenden Leistungen in einer Abschlussprüfung kann von der Prüfungskommission auch das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter (§ 7 Absatz 3) nicht stimmberechtigt.

## **§ 29 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Für jeden Prüfling wird eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt, die die Ergebnisse der Fachprüfungen, Studienleistungen und die Bewertung der Abschlussarbeit enthält. Darin werden die Ergebnisse jeweils mit Prüfungsfach, Name der Prüferin oder des Prüfers, Datum, Note und Kreditpunkten festgehalten.

(2) Nach der Bekanntgabe der Bewertungen einer Prüfungsleistung und nach Abschluss der Gesamtprüfung wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ende der Prüfung oder der Gesamtprüfung zu stellen.

---

## **VII. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

### **§ 30 Wiederholung der Prüfung**

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Wird eine Fachprüfung als nicht ausreichend bewertet oder gilt eine Fachprüfung als nicht bestanden, so kann sie nach Anmeldung wiederholt werden. Vor der Wiederholung einer Fachprüfung können dem Prüfling von der Prüfungskommission Auflagen erteilt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen (Fehlversuche), die bei Erfolg nach § 16 anzuerkennen wären, werden als Prüfungsversuch angerechnet. Die zuständige Prüfungskommission kann in besonderen Fällen, insbesondere einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass eine Wiederholungsprüfung zu einem festen Prüfungstermin abzulegen ist. Die Prüflinge gelten dann zur betreffenden Prüfung als angemeldet; ein Rücktritt aus triftigen Gründen (§ 15 Abs. 3) bleibt unbenommen. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Prüferin oder der Prüfer einen zeitnahen Wiederholungstermin anbieten und die Teilnahme auf die Prüflinge beschränken, die in dem vorangegangenen Prüfungstermin keine ausreichende Leistung erzielt haben.

(3) Studienleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können mehrmals wiederholt werden.

(4) Sehen die Ausführungsbestimmungen die Wahl von Nebenfächern vor, kann auf Antrag das Nebenfach einmalig aus wichtigem Grund gewechselt werden. In diesem Fall entfallen die nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 erforderlichen Wieder-

holungsprüfungen. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission, die erforderlichenfalls die entsprechenden Änderungen des Prüfungsplans vornimmt und das neu gewählte Nebenfach genehmigt.

### **§ 31 Zweite Wiederholung**

(1) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Falle einer mit „nicht bestanden“ bewerteten schriftlichen Fachprüfung von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Fachprüfung ist von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) abzuhalten. Steht für ein Fach nur ein Prüfender nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung, kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer nach § 10 Abs. 3 bestellt werden. Der Prüfling kann eine Beisitzerin oder einen Beisitzer vorschlagen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Bewertung mitwirkenden Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüfenden über die endgültige Bewertung. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass bei schriftlichen Prüfungen die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Fachbereich muss nach jeder nicht bestandenen Wiederholungsprüfung eine eingehende allgemeine Studienberatung des Prüflings im Fachbereich anbieten. Dieses Angebot kann sowohl eine allgemeine Studienberatung als auch eine Beratung von fachspezifischen Fragestellungen einbeziehen.

(4) Die Ausführungsbestimmungen können einen bestimmten Termin für die Wiederholungsprüfung vorsehen.

### **§ 32 Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im zuständigen Studienbüro gestellt werden (Ausschlussfrist). Geht kein Antrag innerhalb dieser Frist ein, ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Den Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung setzt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer zum frühestmöglichen Zeitpunkt fest.

(2) Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird zunächst auf das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit eingegangen. Daran anschließend wird ein Prüfungsgespräch geführt, in dem überprüft wird, ob der Prüfling über einen Leistungsstand verfügt, der trotz der in der schriftlichen Prüfung aufgetretenen Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichende Leistung). Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der zweiten Wiederholungsprüfung insgesamt mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt, eine eigenständige Bewertung der mündlichen Nach-

prüfung erfolgt nicht. Die endgültige Bewertungsentscheidung ist nachvollziehbar zu begründen. § 22 Abs. 1, 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Personen (Prüferinnen oder Prüfern und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer) durchgeführt und bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Bewertung mitwirkenden Personen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer über die endgültige Bewertung. Der Anspruch auf eine mündliche Nachprüfung ist verwirkt, wenn der Prüfling an der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen oder ein leeres Blatt abgegeben hat oder die Prüfung nach § 38 für nicht ausreichend erklärt wird.

### **§ 33 Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nach § 31 Abs. 1 einschließlich einer eventuellen mündlichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;

- a) eine wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
- b) der Prüfling nach § 59 Abs. 4 HHG exmatrikuliert ist;
- c) an einer Orientierungsprüfung ohne triftigen Grund nicht teilgenommen wurde (§ 15 Abs. 3);
- d) nach der Ordnung des Studiengangs, oder durch Beschluss der Prüfungskommission die Zulassung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen ist.

(2) Ein Prüfling, der eines seiner Module oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden hat, erhält durch das zuständige Studienbüro einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 33a Widerspruchsverfahren, Gegenvorstellung und Neubewertung**

(1) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist Widerspruch zulässig. Dieser ist bei der Prüfungskommission oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Soweit ein Widerspruch substantiiert materielle Bewertungsfehler geltend macht, sind diese als Gegenvorstellungen der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. Diese beschließt nach Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen oder Prüfer über eine Neubewertung der Prüfung, ggf. durch andere Prüferinnen oder Prüfer, über eine Aufhebung der Prüfungsentscheidung oder die Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

---

## VIII. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde

---

### § 34 Diploma Supplement

Die Universität stellt ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement aus. Die Präsidentin oder der Präsident legt die Gestaltung der Urkunden sowie des Diploma Supplements fest und sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild.

### § 35 Prüfungszeugnis

(1) Das Zeugnis erhält eine Auflistung der bestandenen Module mit Angaben der Notenstufe nach § 25 Abs. 1 sowie die Gesamtnote nach § 28 einschließlich des numerischen Wertes nach § 28 Abs. 3 S. 3. Das Thema oder Fachgebiet der Abschlussarbeit ist aufzuführen. Die Namen der Modulverantwortlichen können im Zeugnis aufgeführt werden. Nach §§ 16, 17 anerkannte Leistungen werden unter Angabe des Namens der externen Hochschule auf dem Zeugnis dokumentiert. Freiwillig erbrachte benotete Module und Kreditpunkte können auf Antrag in einer zusätzlichen Leistungsübersicht und zusätzlichen Transcript of Records dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen werden. Das Zeugnis soll möglichst innerhalb von acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 36 Urkunde

(1) Nach bestandener Gesamtprüfung erhält der Prüfling – in der Regel zusammen mit dem Zeugnis nach § 35 - eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bezeugt. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

---

## IX. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

---

### § 37 Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (2) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit der Prüfung.

### § 38 Täuschung und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wird festgestellt, dass ein Prüfling bei einem Prüfungsereignis eine Täuschung oder eine Ordnungswidrigkeit versucht oder begangen hat, so kann die Prüfung als „nicht ausreichend“ erklärt werden. Die Feststellung trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn eine falsche Erklärung nach §§ 22 Abs. 7, 23 Abs. 7 abgegeben worden ist oder ein anderes Werk, eine Bearbeitung eines anderen Werkes, eine Umgestaltung eines anderen Werkes ganz oder teilweise in der Prüfungsarbeit wiedergegeben werden, ohne dieses zu zitieren (Plagiat).
- (3) Prüflinge, die die Anweisungen über die Arbeits- und Hilfsmittel nicht befolgen oder sich auf andere Weise einer Täuschungshandlung schuldig machen, sind durch Beschluss der Prüferinnen und Prüfer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, muss die Aufsicht das bisherige Arbeitsergebnis sichern und den Abschluss der schriftlichen Prüfung unter Vorbehalt ermöglichen.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Prüfungsablauf in erheblichem Umfang schuldhaft stören, sind von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (5) Werden wiederholte Verstöße nach Absatz 1 bis 4 festgestellt, können Prüflinge exmatrikuliert werden (§ 18 Abs. 4 S. 2 HHG). § 59 Abs. 3 S. 3 und 4 HHG gelten entsprechend.
- (6) Werden Täuschungshandlungen nach Beendigung der Prüfung festgestellt, soll die Prüfung binnen eines Jahres nach Bekanntwerden nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Wird die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt, ist der verliehene akademische Grad abzuerkennen.

(7) In anderen Fällen, in denen Prüfungsereignisse unter ordnungswidrigen Voraussetzungen stattgefunden haben, entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit und Bewertung.

### **§ 39 In-Kraft-Treten**

(1) Die Änderungen der 4. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11.02.2009 (Satzungsbeilage 1/09 S. 3) in Kraft. Die Antragsfrist des § 32 Abs. 1 S. 2 beginnt für die Prüfungen der Module des Sommersemesters 2012, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der 4. Novelle bereits bekannt gegeben wurden, am 1. Oktober 2012. Das Präsidium wird ermächtigt, eine redaktionell überarbeitete Gesamtfassung der APB in der Fassung der 4. Novelle neu bekannt zu machen.

(2) Bereits begonnene Studiengänge können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Novelle beim zuständigen Studienbüro zu stellen. Die Fachbereiche erlassen nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Prüfungsbestimmungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Bereits bestehende Ausführungsbestimmungen und Prüfungsordnungen gelten fort, soweit sie diesen APB nicht widersprechen.

(3) Für die noch durchzuführenden Diplom- und Magisterprüfungen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11. Februar 2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3) fort. Ebenso in Kraft bleiben die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Darmstadt, 23. August 2012

Der Präsident der  
Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. H. J. Prömel